

Münster, den 18.09.2023

Achtermannstraße 10-12  
48143 Münster

## Einladung zur Mitgliederversammlung 2023

**Freitag, 27. Oktober 2023 | 12.30 – 16.00 h**

**Haus Landeskirchlicher Dienste | Olpe 35 | Raum 201**

**44135 Dortmund**



- ab 12.30 h Ankommen
- 13.00 h Impuls zum Generationswechsel im Eine Welt Netz NRW
- 13.50 h Pause
- 14.00 h Beginn der Mitgliederversammlung
- TOP 1: Begrüßung durch Katja Breyer, Vorstandsvorsitzende
  - TOP 2: Genehmigung des Protokolls der MV vom 21. Oktober 2022
  - TOP 3: Geschäfts- und Finanzbericht 2022
  - TOP 4: Bericht der Kassenprüfer\*innen 2022
  - TOP 5: Entlastung des Vorstandes
  - TOP 6: Neue Geschäftsführung im Eine Welt Netz NRW ab 2024
  - TOP 7: Satzungsänderungen (*siehe beiliegendem Blatt*)
  - TOP 8: Wahl neuer Kassenprüfer\*innen
  - TOP 9: Sonstiges
- 16.00 h Ende der Mitgliederversammlung

Alle Unterlagen finden Sie eine Woche vorher auf dieser Website: [www.eine-welt-netz-nrw.de](http://www.eine-welt-netz-nrw.de)  
Anmeldungen bitte an: [Markus.Nipko@eine-welt-netz-nrw.de](mailto:Markus.Nipko@eine-welt-netz-nrw.de) | Tel. 02 51 – 28 46 69 201

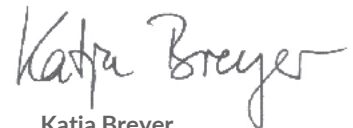
Mit freundlichen Grüßen



Udo Schlüter  
Geschäftsführer



Monika Dülge  
Geschäftsführerin



Katja Breyer  
Vorstandsvorsitzende

## Synopse Satzungsänderung zur Abbildung eines 3-köpfigen Geschäftsführungsteams

Geltende Satzung  
in der Fassung vom 6. September 2022

### § 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, davon einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- II. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Die ordentlichen Mitglieder wählen bis zu sechs Vorstandsmitglieder.

Die persönlichen Mitglieder wählen bis zu drei Vertreter/innen in den Vorstand.

Hat der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, ist diese/r berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder wählen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den/die Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden.

- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Vorstandsmitglied nachgewählt.

Vorschlag für Änderung der Satzung  
(Entwurf vom 6. April 2023)

### § 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, davon einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- II. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Die ordentlichen Mitglieder wählen bis zu sechs Vorstandsmitglieder.

Die persönlichen Mitglieder wählen bis zu drei Vertreter/innen in den Vorstand.

Die ordentlichen Mitglieder wählen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den/die Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen bestellen; die einzelnen Geschäftsführer\*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei Abstimmungen im Vorstand besitzt die Geschäftsführung als Gremium unabhängig von der Zahl der Geschäftsführer\*innen eine Stimme; können sich die einzelnen Geschäftsführer\*innen nicht einigen, wie die Stimme der Geschäftsführung abgegeben werden soll, gilt die Stimme der Geschäftsführung als nicht abgegeben.

- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Vorstandsmitglied nachgewählt.

**IV.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

**V.** Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

**VI.** Entfallen

**VII.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und beschließt den Haushaltsplan. Er entwickelt Kriterien für die Anerkennung als Eine-Welt-Zentren und entscheidet über Anträge auf Anerkennung.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen überlassen oder übertragen. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen, der gem. § 30 BGB ins Vereinsregister eingetragen werden kann.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Darüber hinaus kann auch im Umlauf (z.B. schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail oder durch eine Kombination der vorgenannten Formen) beschlossen werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Beschlussvorschlages widersprechen. Der Beschlussvorschlag ist den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail zu übermitteln.

**IV.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

**V.** Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

**VI.** Entfallen

**VII.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und beschließt den Haushaltsplan. Er entwickelt Kriterien für die Anerkennung als Eine-Welt-Zentren und entscheidet über Anträge auf Anerkennung.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen überlassen oder übertragen. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung aus bis zu drei (3) Geschäftsführer\*innen bedienen. Die Geschäftsführer\*innen können gemäß § 30 BGB mit der Rechtsstellung eines besonderen Vertreters in das Vereinsregister eingetragen werden.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Darüber hinaus kann auch im Umlauf (z.B. schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail oder durch eine Kombination der vorgenannten Formen) beschlossen werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Beschlussvorschlages widersprechen. Der Beschlussvorschlag ist den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail zu übermitteln.